

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH



Herausgeber: Landratsamt Landsberg am Lech
Druck: Fa. Reisinger, Dießen a.A., Tel. 08807 / 237
Zu bestellen bei den Gemeinden u. beim Landratsamt

Jahresabonnement 30,- Euro, zuzüglich Portokosten
Kein Einzelverkauf
Gerichtsstand und Erfüllungsort Landsberg am Lech

Nummer 29

Besuchen Sie uns im Internet:<http://www.LRA-LL.de>

28. Dezember 2012

Inhalt:

Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Lechs, der Singold, der Paar und des Weihergrabens im Landkreis Landsberg am Lech

Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2013
für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg

Bürgerinnen und Bürger, die das Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech in Druckform benötigen, (kostenpflichtig), können sich direkt an das Landratsamt Landsberg am Lech, Herr Salcher, Tel. 08191/129-247, wenden.

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Az. 645 - 42.1

Bekanntmachung der Verlängerung der vorläufigen Sicherung der Überschwemmungsgebiete des Lechs, der Singold, der Paar und des Weihergrabens im Landkreis Landsberg am Lech

Mit Bekanntmachung der von der Wasserwirtschaft ab Ende der neunziger Jahre ermittelten Überschwemmungsgebiete

- am Lech im Bereich der Gemeinden Apfeldorf, Denklingen, Fuchstal, Hurlach, Kaufering, Kinsau, Obermeitingen, Prittriching, Pürgen, Reichling, Scheuring, Unterdießen, Vilgertshofen und der Stadt Landsberg am Lech, Landkreis Landsberg am Lech, im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 17/2007 vom 10. Mai 2007
- an der Singold im Bereich der Gemeinde Igling, Landkreis Landsberg am Lech, im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 15/2007 vom 26. April 2007
- an der Paar und am Weihergraben im Bereich der Gemeinden Egling an der Paar und Geltendorf, Landkreis Landsberg am Lech, im Amtsblatt des Landkreises Landsberg am Lech Nr. 15/2007 vom 26. April 2007

wurden die vorgenannten Gebiete vorläufig als Überschwemmungsgebiete gesichert.

Diese vorläufige 5-Jahres-Sicherung wurde zum 10. Mai 2012 (Lech) bzw. zum 26. April 2012 (Singold, Paar und Weihergraben) um zwei Jahre verlängert und endet nunmehr mit Ablauf des 09.05.2014 bzw. 25.04.2014, sofern nicht vorher eine Rechtsverordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird (Art. 47 Abs. 3 des Bayer. Wassergesetzes).

Mit einer vorläufigen Sicherung sind nachstehende Rechtswirkungen verbunden:

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist gemäß Art. 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) untersagt

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die vorgenannten Verbote gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaues, des Baues von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann abweichend von der o. g. Nr. 1 die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zulassen.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann abweichend von der o. g. Nr. 2 die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt

und

4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Das Landratsamt Landsberg am Lech kann abweichend von den o. g. Nrn. 3 bis 8 Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erheblichen Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

Begründung für die Verlängerung der vorläufigen Sicherung:
Bedingt durch klimatische Veränderungen treten in jüngerer Zeit vermehrt Starkregenereignisse auf, bei denen die vorgenannten Gewässer über die Ufer treten und Überschwemmungen verursachen. Um die Hochwasserschäden zu minimieren, ist deshalb in den Gebieten, die bei einem Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden, aktive Vorsorge zu treffen. Hierzu sind Überschwemmungsgebiete mit den für diese Gebiete notwendigen Regelungen festzusetzen. Das für das endgültige Festsetzungsverfahren erforderliche Gefahrenkartenmaterial, das vom Bayer. Landesamt für Umwelt erstellt wird, liegt dem Landratsamt noch nicht vor. Um den Zeitraum bis zum Eintritt einer endgültigen Regelung zu überbrücken, wurde in den eingangs aufgeführten Einzelfällen die vorläufige Sicherung um die maximal zulässige Zweijahresfrist verlängert.

Hinweise:

1. Grundlage für die Ermittlung der Überschwemmungsgebiete ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser - HQ100). Ein 100-jährliches Hochwasser wird im statistischen Mittel in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.
2. Das Kartenmaterial kann im Landratsamt Landsberg am Lech, von-Kühlmann-Str. 15, 86899 Landsberg am Lech (II. Stock, Zimmer 200) sowie in den Gemeindeverwaltungen der betroffenen Gemeinden sowie der Stadt Landsberg am Lech während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse <http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/ueg/index.htm> im Informationsdienst „Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.
4. Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 19 der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAWS).

**Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2013
für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg**

**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax. 08377 92940-19**

1. Entgelte für Tierkörper bei Abholpflicht

- (1) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes (Nutztiere) werden nach den Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG für Beseitigungskosten in Höhe von 0,02 € je kg auf Grundlage der von der Tierseuchenkasse festgelegten Regelgewichte folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht in kg	Eigenanteil in € zzgl. 19 % MwSt
Rind:		
Kalb bis 3 Monate	75	1,50
Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00
Mastrind/Kalbin über 12 – 24 Monate	500	10,00
Kuh über 24 – 48 Monate	600	12,00
Pferd:		
Fohlen/Pony	80	1,60
Pferd	400	8,00
Schwein:		
Saugferkel/Totgeburt	5	0,10
Läufer/Absatzferkel	30	0,60
Schwein	85	1,70
Schaf:		
Lamm bis 6 Monate	10	0,20
Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00
Schaf über 18 Monate	50	0,00
Ziege		
Kitz bis 6 Monate	5	0,10
Ziege über 6 bis 18 Monate	25	0,50
Truthuhn	5	0,10
Huhn	1	0,02
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	250	5,00
Andere Einhufer (Esel, Maulesel etc.)	120	2,40
Wildkluentiere (Gehegewild)	75	1,50
Hase/Kaninchen	3	0,06
Laufvogel (Strauß, Emu etc.)	80	1,60
Wassergeflügel (Gans, Ente)	3	0,06
sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	1	0,02

- (2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes nach Abs. 1, das der gesetzlichen Testpflicht auf BSE oder TSE unterliegt, oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, fallen gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 1 AGTierNebG keine Gebühren an.

gültig für das ZTA Zweckverbandsgebiet für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg:

Die Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Dachau, Dillingen, Fürstentfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen

**Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2013
für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg**

**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax. 08377 92940-19**

- (3) In den Fällen des Abs. 1 wird zusätzlich ein Betrag in Höhe von 6,-- € zzgl. 19 % MwSt. für die Ermittlung und Anforderung der Entgelte als Verwaltungskostenpauschale berechnet. Eine Entgeltsrechnung über den Eigenanteil zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale fällt erst nach Erreichen eines Betrages für Beseitigungskosten in Höhe von 5,00 € unterjährig an. Die Abrechnung erfolgt ¼-jährlich; am Jahresende erfolgt eine Endabrechnung aller Beträge.

2. Entgelte bei Schlachtungen für tierische Nebenprodukte

- (1) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden Entgelte je Sammelbehälter erhoben bei einem Volumen

a) bis zu 120 Litern:	13,12 €
b) bis zu 240 Litern:	24,60 €
c) bis zu 440 Litern:	49,20 €
d) bis zu 600 Litern:	73,80 €
e) bis zu 700 Litern:	82,00 €
f) bis zu 1.100 Litern:	114,80 €

zzgl. 19 % MwSt.

- (2) Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie Hausschlachtungen ein Entgelt in Höhe von 116,39 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (3) Die in Abs. 1 genannten Sammelbehälter müssen vom Zweckverband zugelassen sein.
- (4) Für die Entsorgung und Verwertung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 werden auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit dem Kunden, Marktpreise abgerechnet.
- (5) Für die Beseitigung von Schlachtblut aus Großschlachtstätten, deren getrennte Abholung und Sammlung nötig ist, wird ein Entgelt von € 174,59 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (6) Für die Anfahrt zur Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus gewerblich regelmäßigen Schlachtstätten, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben sowie aus Hausschlachtungen wird ein Entgelt in Höhe von € 2,67 zzgl. 19 % MwSt. erhoben, unabhängig von der Anzahl der zu entsorgenden Behälteranzahl und Menge.

3. Sonstige Entgelte

- (1) Für die Beseitigung von Heim-, Zoo-, Zirkus- oder Versuchstieren werden Entgelte je Tier berechnet bei
- | | |
|-----------------|----------|
| a) Kleintieren: | 15,87 €, |
| b) Großtieren: | 31,74 €. |

zzgl. 19 % MwSt.

gültig für das ZTA Zweckverbandsgebiet für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg:

Die Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Dachau, Dillingen, Fürstentfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen

**Entgeltliste gültig ab 1. Januar 2013
für ZTA Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg**

**Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried GmbH * Öschle 2 * 87647 Kraftisried
Tel. 08377-92940-0 * Fax. 08377 92940-19**

- (2) Bei Selbstanlieferung an der Sammelstelle im Landkreis Aichach-Friedberg, reduziert sich die in Abs. 1 aufgeführten Entgelte um einen Wert in Höhe von 20 v.H.
- (3) Für die Beseitigung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 27,51 € zzgl. 19 % MwSt. erhoben. Bei Selbstanlieferung von Wildtieren wird unabhängig von der Anzahl ein Entgelt in Höhe von 15,87 € jeweils zzgl. 19% MwSt. berechnet.
- (4) Das Entgelt für das Entfernen von Hufeisen beträgt 15,87 € pro Stück, zzgl. 19 % MwSt.
- (5) Bei sonstigen Dienstleistungen, insbesondere Öffnen und Entfernen von Umhüllungen oder Verpackungen, Desinfektion von Behältern und Fahrzeugen, in der Tierkörperbeseitigungsanstalt von Tierärzten durchzuführende Sektionen von Tierköpern, Miete von Großcontainern, werden Entgelte in Höhe von 31,74 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft erhoben. Zusätzlich werden dem Kunden bei sonstigen Dienstleistungen die anfallenden Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter in tatsächlich angefallener Höhe berechnet.
- (6) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Entgelte nach 2. Abs. 1 Bei Selbstanlieferung gewichtsmäßig zu erfassender Mengen von Küchen- und Speiseabfällen in den gesetzlich zugelassenen Fällen wird für die Entsorgung ein Entgelt in Höhe von 116,39 € zzgl. 19 % MwSt. je 1.000 kg berechnet. Die Entgelthöhe berechnet sich nach dem tatsächlichen Gewicht.
- (7) Eine vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Unmöglichkeit der Beseitigung (Leerfahrt) oder zu vertretende Warte- oder Standzeiten werden jeweils mit einem Entgelt in Höhe von 31,74 € zzgl. 19 % MwSt. je angefangene halbe Stunde und eingesetzter Arbeitskraft berechnet.

gültig für das ZTA Zweckverbandsgebiet für Tierkörperbeseitigung Aichach-Friedberg:

Die Landkreise: Aichach-Friedberg, Augsburg-Land, Dachau, Dillingen, Fürstenfeldbruck, Landsberg a. Lech, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen

Landsberg am Lech, den 28. Dezember 2012

Landratsamt:



W. Eichner, Landrat